

Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus

Archiv: Veraltete Informationen

Veralteter Inhalt per 01.01.2020

Veralteter Inhalt per 01.01.2020

Überblick zu Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus

Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus bezahlen keine Steuern bzw. nur bezüglich einer unterordneten Geschäftstätigkeit in der Schweiz:

Beim **Steuerstatus von Gesellschaften** kann *nebst des Normalstatus* unterschieden werden in Gesellschaften mit Steuererleichterung und Gesellschaften mit privilegierter Besteuerung:

1. Steuererleichterung

- Bund
- Kantone

Der **besondere Steuerstatus** ergibt sich aus dem **Standort** der Gesellschaft:

» [Gesellschaften mit Steuererleichterung](#)

2. Privilegierte Besteuerung

- [Risikokapitalgesellschaft](#)
- [Holdingsgesellschaft](#)
- [Domizilgesellschaft](#)
- [Gemischte Gesellschaft](#)

Der **besondere Steuerstatus** ergibt sich aus dem **Gesellschaftszweck** und / oder der **geografische Entfaltung** der Gesellschaft:

» [Gesellschaften mit privilegierter Besteuerung](#)

Gesellschaft mit STEUERERLEICHTERUNG

Begriff: Gesellschaft mit Steuererleichtung

= Total- oder Teil-Steuerdispens bei Sitznahme in förderungsbedürftigem Landesteil auf bestimmte Dauer und unter Auflagen.

» [Gesetzliche Grundlagen](#)

» [Anknüpfungspunkte](#)

» [Betroffene Gesellschaften](#)

» [Steuererleichterungsmittel](#)

» [Steuerbuchhaltung](#)

» [Widerruf Steuererleichterungs-Verfügung](#)

Die **Gesellschaft mit Steuererleichterung** ist eine Gesellschaft in beliebiger Rechtsform, der **aufgrund ihrer Standortwahl** für eine bestimmte Dauer und unter Auflagen eine **teilweise oder vollständige Steuererleichterung auf der Ebene der Gewinnsteuern** gewährt wurde.

Informationen zu den Möglichkeiten der Steuererleichterung und der Regionalpolitik des Bundes finden Sie auch auf ansiedlung-schweiz.ch:

» [Steuererleichterungen in strukturschwachen Regionen](#)

Abgrenzung: Gesellschaft mit privilegierter Besteuerung

= Gesellschaft, die infolge ihres Zweckes weniger Steuern bezahlt:

- [Holdinggesellschaft](#): Halten und Verwalten von Beteiligungen
- [Domizilgesellschaft](#): Verwaltungstätigkeit
- [Gemischte Gesellschaft](#): überwiegend ausland-bezogene Tätigkeit

» [Gesellschaft mit privilegiertem Steuerstatus](#)

Gesetzliche Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

- [OR 620 ff.: Die Aktiengesellschaft \(AG\)](#)
- [OR 764 ff.: Die Kommanditaktiengesellschaft \(KommAG\)](#)
- [OR 772 ff.: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung \(GmbH\)](#)

Steuerrechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer \(DBG\)](#)
- Kantonale Steuergesetzgebungen
- [Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen vom 28.11.2007 \(SR 901.022.1\)](#)
- [Merkblatt zur Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen, ZStB 1 Nr. 11/90](#)

Anknüpfungspunkte

Bund

Der Bund gewährt Steuererleichterungen

- **in den Wirtschaftsregionen gemäss neuer Regionalpolitik** (in Kraft getreten am 01.01.2008; vgl. [Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen](#)):
 - Kantone mit teilweiser Steuererleichterung auf Stufe Bund:
 - Bern
 - Glarus

- Graubünden
- Jura
- Luzern
- Neuenburg
- Solothurn
- St. Gallen
- Tessin
- Uri
- Wallis
- **Voraussetzungen:**
 - Rechtsgleichbehandlung
 - Wettbewerbsneutralität im Verhältnis zu bestehenden Unternehmen, die ordentlich besteuert werden
- **Auflagen:**
 - Schaffung von Arbeitsplätzen
 - Investitionen in Infrastruktur wie F&E oder Produktion etc.
- **Dauer der Steuererleichterungen:**
 - bis zu 10 Jahren

Es besteht eine **Koordinationspflicht** von Bund und Kantonen.

Weiterführende Informationen

Informationen zu den Möglichkeiten der Steuererleichterung und der Regionalpolitik des Bundes finden Sie auch auf ansiedlung-schweiz.ch:

» [Steuererleichterungen in strukturschwachen Regionen](#)

Kantone

Ziele

Auf Kantonsebene gelten ähnliche Vorgaben wie beim Bund (Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionen). In der Regel gibt es keine Destinationszwänge.

Areale

Vielmehr wird in den Kantonen geachtet auf **Makro- und Mikrolagen** wie

- vorhandene Infrastrukturen
- Bestandesbauten mit Leerstand
 - [Industriebrachen](#)
 - [Zwischengenutzte Industrieareale](#)
 - Technoparks
 - und dgl.
- Bebauungsfähige Areale
- Bauland mit geeigneter Zonierung
- Lagen mit geeigneter verkehrstechnischer Erschliessung.

Grossprojekte

Oft scheitern grosse Ansiedlungsprojekte an der fehlenden Verfügbarkeit von geeigneten und grossen Baulandflächen. Zonenanpassungen und Baubewilligungsverfahren haben in der demokratischen Schweiz einen unsicheren Ausgang und benötigen mehr Zeit als in den konkurrierenden Staaten, die ihre Bürger bei solchen Vorhaben nicht partizipieren lassen. Diese Planungsunsicherheit liess in der Vergangenheit verschiedene ausländische Konzerne von Projekten in der Schweiz Abstand nehmen, obwohl die übrigen Standortfaktoren für die Schweiz sprachen. Das Reizwort zu diesem Thema heisst Galmiz FR. Seither bemühen sich nun einzelne Kantone um die Schaffung von polyvalent zonierte Vorratsarealen.

Betroffene Gesellschaften

Ansiedlung neuer Unternehmen

Die Steuererleichterung gilt als eines der wesentlichen Akquisitionsmittel der Wirtschaftsförderer und Berater.

Informationen zur Unternehmensansiedlung in der Schweiz

» [Plattform Ansiedlung Schweiz](#)

In der Schweiz bereits aktive Unternehmen

Wirtschaftsförderer und Berater fokussieren das ganze Thema der Steuererleichterung nur auf den Zuzug neuer Unternehmen. Dabei wird oft vergessen oder zur Vermeidung interkantonalen Verstimmungen, dass bei wesentlichen **betrieblichen Änderungen**, d.h. **Standortwechseln und/oder Zweckänderungen**, eines in der Schweiz bestehenden Unternehmen die gleichen Steuererleichterungen bewirkt werden können wie für neu angesiedelte Unternehmen.

Weiterführende Informationen

» [Unternehmenssitz / Rechtsdomizil einer Gesellschaft](#)

Steuererleichterungsmittel

Der Fiskus bietet unterschiedlichste Möglichkeiten für eine Steuererleichterung:

- Höhe des Steuersatzes
- Bemessungsgrundlage
- Höhere Abschreibungen
- uam.

Informationen zu den Möglichkeiten der Steuererleichterung und der Regionalpolitik des Bundes finden Sie auch auf ansiedlung-schweiz.ch:

» [Steuererleichterungen in strukturschwachen Regionen](#)

Steuerbuchhaltung

Ausgangslage

Wurde einem Unternehmen die Steuererleichterung bewilligt, bezahlt es bei

- **vollständiger Steuererleichterung** keine Steuern;
- **teilweiser Steuererleichterung** partiell Steuern.

Abgrenzungen und latente Steuern

(Steuer-)buchhalterisch sind Differenzen aus steuerrelevanten Buchungsfaktoren wie Rückstellungen, Abschreibungen, Verlustverträgen u.ä.

- **nicht steuerlich zu berücksichtigen und keine latenten Steuern anzusetzen:**
 - sofern ihre Relevanz nicht über den Steuererleichterungszeitraum hinausreicht;
- **steuerlich zu berücksichtigen und latente Steuern anzusetzen:**
 - sofern und soweit die Relevanz über den Steuererleichterungszeitraum hinausgeht.

Widerruf Steuererleichterungs-Verfügung

Die Verfügung zur Steuererleichterung kann widerrufen und Steuern sogar rückwirkend bis auf den Tag der Gewährung der Steuererleichterung nachgefordert werden:

- Nichterfüllung von Bedingungen
- Beendigung der Steuerpflicht während oder kurz Ablauf des Steuererleichterungsprojekts.

Gesellschaft mit PRIVILEGIERTEM STEUERSTATUS

Begriff: Gesellschaft mit privilegiertem Steuerstatus

= Gesellschaft, die infolge ihres Zweckes (Holdinggesellschaft: Halten und Verwalten von Beteiligungen; Gemischte Gesellschaft: überwiegend auslandbezogene Tätigkeit; etc.) weniger Steuern bezahlt.

- » [Gesetzliche Grundlagen](#)
- » [Risikokapitalgesellschaft](#)
- » [Holdinggesellschaft](#)
- » [Domizilgesellschaft](#)
- » [Gemischte Gesellschaft](#)
- » [Reduktion Konzernsteuerquote](#)
- » [Ansiedlungsberatung](#)

Juristische Personen, die gewisse Merkmale erfüllen, unterliegen nicht der ordentlichen Gewinn- und Kapitalbesteuerung, sondern erhalten einen privilegierten Steuerstatus wie:

- **Bundesebene**
 - [Risikokapitalgesellschaft](#)
- **Kantons- und Gemeindeebene**
 - [Holdinggesellschaft](#)
 - [Domizilgesellschaft](#)
 - [Gemischte Gesellschaft](#)

Abgrenzung: Gesellschaft mit Steuererleichterung

= Total- oder Teil-Steuerdispens bei Sitznahme in förderungsbedürftigem Landesteil auf bestimmte Dauer und unter Auflagen

» [Gesellschaft mit Steuererleichterung](#)

Gesetzliche Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

- [OR 620 ff.: Die Aktiengesellschaft \(AG\)](#)
- [OR 764 ff.: Die Kommanditaktiengesellschaft \(KommAG\)](#)
- [OR 772 ff.: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung \(GmbH\)](#)

Steuerrechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer \(DBG\)](#)
- Kantonale Steuergesetzgebungen

Risikokapitalgesellschaft

Die Kriterien einer **Risikokapitalgesellschaft** sind:

- Rechtsform:
 - **Kapitalgesellschaft**
- Qualitative Voraussetzungen:
 - **inländisch**
 - **nicht börsenkotiert**
- Quantitative Voraussetzung:

- **mindestens 50 % des Anlagevermögens in sog. „neuen Unternehmen“** wie Unternehmen mit innovativen, international ausgerichteten Projekten.

Steuer-Privileg der Risikokapitalgesellschaft

Bund:

- Befreiung von der Emissionsabgabe
- Beteiligungsabzug erleichtert
 - Schwelle für qualifizierende Beteiligungen auf
 - 5 % relativen Kapitalanteil bzw.
 - CHF 250'000 absoluten Kapitalanteil

HOLDINGGESELLSCHAFT

Die Kriterien einer **Holdinggesellschaft** sind:

- Rechtsform:
 - **Kapitalgesellschaft oder**
 - **Genossenschaft**
- Qualitative Voraussetzung:
 - **Hauptaktivität: Langfristiges Halten und Verwalten von Beteiligungen**
- Quantitative Voraussetzung:
 - **2/3 der Aktiven bestehen aus Beteiligungen oder**
 - **2/3 des Ertrages entstammen aus Beteiligungen**

Die Holdinggesellschaft darf keiner allgemeinen betrieblichen Tätigkeit nachgehen.

Steuer-Privileg der Holdinggesellschaft

Bund:

- Direkte Bundessteuer
- Anwendung des Normalsatzes von 7,83 %

Kantone:

- Keine kantonale oder kommunale Gewinnsteuer
 - Ausnahme: Besteuerung der Erträge aus schweizerischem Grundbesitz
- Reduzierte Kapitalsteuer

Weiterführende Informationen: Holdinggesellschaft

» [Holdinggesellschaft in der Schweiz](#)

Domizilgesellschaft

Die Kriterien einer **Domizilgesellschaft** sind:

- Rechtsform:
 - **Kapitalgesellschaft oder**
 - **Genossenschaft oder**
 - **Stiftung**
- Qualitative Voraussetzung:
 - **Verwaltungs-, aber keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz**
 - Als Verwaltungstätigkeit gelten:
 - Verwaltung eigenen Vermögens
 - Nicht als Verwaltungstätigkeit gelten (in der Schweiz):
 - Akquisition
 - Marktuntersuchung
 - Handels- und Agententätigkeiten
 - Beratungs- und Werbetätigkeiten

Steuer-Privileg der Domizilgesellschaft

Bund:

- Direkte Bundessteuer
- Anwendung des Normalsatzes von 7,83 %

Kantone:

- **Auslandeinkünfte**
 - Keine kantonale oder kommunale Gewinnsteuer
 - auf Beteiligungserträgen aus qualifizierten Beteiligungen
 - auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen aus qualifizierten Beteiligungen
- **übrige Auslandeinkünfte**
 - Ordentliche Besteuerung, je nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz
- **Einkünfte in der Schweiz**
 - Ordentliche Besteuerung.

Weiterführende Informationen: Domizilgesellschaft

» [Domizilgesellschaft in der Schweiz](#)

Gemischte Gesellschaft

Die Kriterien einer **gemischte Gesellschaft** sind:

- Rechtsform:
 - **Kapitalgesellschaft oder**
 - **Genossenschaft oder**
 - **Stiftung**
- Qualitative Voraussetzungen:
 - **Geschäftstätigkeit: mit Aufwendungen und Erträgen überwiegend im Ausland**
 - sog. Ausland-Ausland-Geschäfte
 - Geschäftstätigkeit im Ausland
 - Verwaltungstätigkeit in der Schweiz, wenn
 - Anweisungen aus dem Ausland und
 - ohne wesentlichen Bezug zum schweizerischen Markt
 - Hilfstätigkeit
 - kein eigentlicher Bürobetrieb und
 - kein grösserer Personaleinsatz in der Schweiz

- zulässig (vgl. zB StG SZ 76 Abs. 1; zur Vermeidung von Unsicherheiten bzw. eines Statusverlustes empfiehlt sich ein detailliertes Taxruling):
 - Verwertung immaterieller Aktiven
 - Vermittlung von know how
 - Fakturierung (gilt auch als Verwaltungstätigkeit)
 - Inkasso (gilt auch als Verwaltungstätigkeit)
- Ausnahme: untergeordnete Geschäftstätigkeit in der Schweiz (< 20 %)
 - Kanton Zürich:
 - Identische qualitative Voraussetzungen
 - Zusätzlich quantitative Voraussetzungen (siehe nachfolgend)
- Quantitative Voraussetzungen:
 - Kanton Zürich
 - Kumulative Voraussetzungen:
 - min. 80 % des Bruttoertrages entstammen aus ausländischer Quelle
 - min. 80 % der Aufwendungen fallen im Ausland an.

Steuer-Privileg der gemischten Gesellschaft

Bund:

- Direkte Bundessteuer
- Anwendung des Normalsatzes von 7,83 %

Kantone:

• **Auslandeinkünfte**

- Keine kantonale oder kommunale Gewinnsteuer
 - auf Beteiligungserträgen aus qualifizierten Beteiligungen
 - auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen aus qualifizierten Beteiligungen

• **übrige Auslandeinkünfte**

- Ordentliche Besteuerung nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz

- **Einkünfte in der Schweiz**
 - Ordentliche Besteuerung.

Weiterführende Informationen: Gemischte Gesellschaft

» [Gemischte Gesellschaft in der Schweiz](#)

Reduktion Konzernsteuerquote

Es ist anerkannt, dass die Steuern einen wesentlichen Einfluss auf den finanziellen Erfolg des Unternehmens haben.

Für jeden Konzern hat der Faktor „Steuern“ einen hohen Stellenwert. Die Messgrösse ist die sog. „**Konzernsteuerquote**“, die die prozentuale Steuerlast des Konzerns wiedergibt. Management und Investoren beurteilen die Steuersituation des Konzerns und den Unternehmenswert an dieser Grösse.

Die Konzernsteuerquote berechnet sich aus dem Verhältnis von „**Steueraufwand**“, und zwar laufende und latente Steuern, zum „**Konzernergebnis vor Steuern**“; die **laufenden Steuern** werden durch die Faktoren „Höhe des steuerbaren Gewinns“ und „massgebender Steuersatz“ beeinflusst; die **latenten Steuern** betreffen vor allem Differenzen zwischen Steuer- und Buchwerten und sind dann besonders beachten, wenn sie zeitlich über die Steuererleichterungsphase hinausreichen.

Ansiedlungsberatung

Neuansiedlungen

Zunächst geht es zumeist darum, dass Berater sich genauer mit der bevorstehenden **Geschäftstätigkeit des anzusiedelnden Unternehmens** beschäftigt. Für solche Unternehmen ist die Abklärung einer Steuererleichterung oder Steuerprivilegierung zweckmässig. Begehren für einen besonderen Steuerstatus sollten unbedingt *vor* dem Ansässigwerden gestellt und durch ein entsprechendes Steueragreement abgesichert werden.

Die Einheimischen nicht vergessen

Durch die Globalisierung und die Veränderung der Wirtschaft ist schon manch **urschweizerisches Unternehmen** an ausländische Aktionäre verkauft worden und macht soviel Ausland-Auslandgeschäft, dass es die Voraussetzungen für eine privilegierte Besteuerung erfüllt. – Solche betrieblichen Veränderungen und/oder eine Aussiedlung der Produktionsanlage auf die grüne Wiese rechtfertigen es, das gleiche Instrumentarium zu nutzen, welches den ausländischen Neuzuzügern zur Verfügung steht. Es sollte daher jede Betriebs- oder Standortveränderung auch auf die Erhältlichmachung von Steuervorteilen geprüft werden.

Wirtschaftsförderer und Standortberater

Auch wenn 26 engagierte **Wirtschaftsförderer** Ihr Unternehmen in ihrem Kanton ansiedeln wollen, ist kein Standort wie der andere. Für Standortfragen ist matchentscheidend, ob der Sitz bzw. die Betriebsstätte am Puls des Businessgeschehens (zu allozieren ist (zB Beratung), ob nur die Verkehrslage entscheidet (zB Logistikzentrum) oder, ob die Tätigkeit sogar ortsunabhängig entfaltet werden kann (zB Telefonverkauf). Ein weiterer wichtiger Punkt sind die Personalressourcen (hat es genügend Fachkräfte in der Region) und schweiztypisch die Sprachpräferenzen (Fokus: Bearbeitung des gesamtschweizerischen Marktes oder zB nur deutschsprachige Schweiz).

Wirtschaftsförderer als kantonale Beamte sind nicht unabhängig und haben über das in der Schweiz unterschiedliche Behördenverhalten bzw. die Mentalität der Bevölkerung einzelner Landesteile keinen Überblick. Nur ein freischaffender Standortberater hat diese Erfahrung und kann aus dem daily business wissen, wo welcher Betrieb seine Tätigkeit am besten entfalten kann. – Den Wirtschaftsförderer braucht es trotzdem, nämlich spätestens dann, wenn ein internes Standort-Ranking im Sinne eines Vorentscheids getroffen ist und noch zu prüfen ist, welcher Standort schafft die besten Voraussetzungen „für den Gewinn nach Steuern“.

Informationen zur Standortwahl und den Akteuren aus Wirtschaftsförderung bzw. Standortpromotion finden Sie auf ansiedlung-schweiz.ch:

» [Ansiedlung Schweiz: Standortwahl](#)

Betreuung während Dauer des besonderen Steuerstatus

Sind Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus einmal „installiert“, erfordern sie

- vom Management Disziplin bei der Einhaltung der Geschäftstätigkeitsregeln
- eine langfristige Überwachung der verabredeten Parameter für die erleichterte bzw. privilegierte Besteuerung durch den Standort- bzw. Steuerberater
- (steuer-)buchhalterische Massnahmen zu Beginn und bei Beendigung der Steuererleichterung bzw. des Steuerprivilegs
- eine entsprechende Steuerplanung.

Auch „Steuergeschenke“ müssen – durch Disziplin – „verdient“ werden; sie fallen einem selten nur in den Schoss.

Fazit

Für Unternehmen, die ihre Tätigkeit personell, organisatorisch, finanziell und vom Betriebszweck her mehr oder weniger frei gestalten können, macht die Prüfung des Einsatzes einer „Gesellschaft mit besonderem Steuerstatus“ (Steuererleichterung oder Steuerprivilegierung) Sinn.

Es sind aber trotzdem die anerkannten Vorgehensregeln der Standortevaluation zu beachten und zu berücksichtigen, dass der Steueraspekt nur einer von mehreren massgebenden Kriterien für die Standortwahl ist. Oder umgekehrt: Um Steuern sparen zu können, müssen zuerst Gewinne erzielt werden und diese werden meistens am betrieblich und nicht unbedingt am steuerlich besten Ort erwirtschaftet.